



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 220-1/13

Wien Energie Gasnetz GmbH,

Prüfung der Verträge und Entgelte

hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt hat bei der Wien Energie Gasnetz GmbH die Verträge und Entgelte hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Der Großteil ihres Leitungsnetzes im gesamten Versorgungsgebiet - so zeigte die Einschau - befindet sich auf öffentlichem Grund, für dessen Benutzung Gebrauchsabgaben einzuheben bzw. zu leisten sind. Nur ein geringer Teil des Leitungsnetzes befindet sich auf nicht öffentlichem Grund, für den Servituts- und Benützungsentgelte zu bezahlen sind.

Bei der Berichtslegung bzw. Prüfung wurden vom Kontrollamt Unterschiedlichkeiten hinsichtlich der zivilrechtlichen Dienstbarkeits-, Bahngrundbenützungs- und Gestattungs- sowie Sondernutzungsverträge dargestellt, wobei sich Empfehlungen betreffend deren Verbücherung im Grundbuch und deren buchmäßiger Erfassung sowie bilanzieller Darstellung ergaben.

Die Wiener Gebrauchsabgabe und die Niederösterreichische Gebrauchsabgabe sind durch wesentliche strukturelle Systemunterschiede geprägt. Während die Wiener Gebrauchsabgabe von der Wien Energie Gasnetz GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuheben und den Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern direkt in Rechnung zu stellen ist, findet die Niederösterreichische Gebrauchsabgabe als von der Wien Energie Gasnetz GmbH zu tragender betrieblicher Aufwand Eingang in deren Preiskalkulation.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	6
1.1 Allgemeines zur Wien Energie Gasnetz GmbH.....	6
1.2 Prüfungsgegenstand.....	9
2. Rechtliche Grundlagen betreffend die Verträge und Entgelte hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes.....	9
2.1 Zivilrechtliche und sondergesetzliche Bestimmungen betreffend Dienstbarkeiten bzw. Servitute.....	9
2.2 Zivilrechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen betreffend Grundbenützung-, Sondernutzungs- sowie sonstige vergleichbare Verträge.....	11
2.3 Wiener und Niederösterreichisches Gebrauchsabgabegesetz.....	11
3. Zivilrechtliche Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke.....	13
3.1 Dienstbarkeits- bzw. Dienstbarkeitsbestellungsverträge.....	13
3.2 Bahngrundbenützungverträge, Benützungübereinkommen.....	17
3.3 Gestattungs- und Sondernutzungsverträge.....	20
3.4 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen zur Verbücherung der Leitungs- und Nutzungsrechte.....	21
3.5 Erfassung der zivilrechtlichen Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im betriebsinternen Geoinformationssystem.....	22
3.6 Verbuchung und Bilanzierung bzw. bilanzielle Bewertung der Leitungs- und Nutzungsrechte.....	22
3.7 Zusammenfassende Betrachtungen betreffend die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke.....	24
4. Gebrauchsabgaben hinsichtlich der Nutzung von öffentlichem Grund.....	24
4.1 Wiener Gebrauchsabgabe.....	24
4.2 Niederösterreichische Gebrauchsabgaben.....	26
4.3 Zusammenfassende Betrachtungen hinsichtlich der Gebrauchsabgaben als Entgelt für die Benutzung von öffentlichem Grund.....	28
5. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	29

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
bar	Einheit für den Druck
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.....	das sind
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EisbEG	Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
EisbG.....	Eisenbahngesetz 1957
Energie-Control Austria	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
EUR.....	Euro
EZ.....	Einlagezahl
ff	folgende
FN.....	Firmenbuchnummer
GebG 1957	Gebührengesetz 1957
gem.....	gemäß
GIS	Geoinformationssystem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG 2011.....	Gaswirtschaftsgesetz 2011
i.d.g.F.....	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
km.....	Kilometer
leg. cit.	legis citatae
LGBl.....	Landesgesetzblatt
lt.....	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio.EUR	Millionen Euro

Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
Pktes.....	Punktes
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
UStG.....	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
Vermögensverwaltung.....	WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung GmbH
Wien Energie	WIEN ENERGIE GmbH
Wien Energie Gasnetz.....	WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
Wiener Linien.....	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Stadtwerke Holding	WIENER STADTWERKE Holding AG
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Einleitung

1.1 Allgemeines zur Wien Energie Gasnetz GmbH

1.1.1 Die Wien Energie Gasnetz wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. September 1998, welcher zuletzt am 2. Oktober 2006 neu gefasst wurde, gegründet. Das Stammkapital beträgt lt. Gesellschaftsvertrag und Firmenbucheintragung 30 Mio.EUR und ist zur Gänze eingezahlt.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren an der Wien Energie Gasnetz die Wiener Stadtwerke Holding mit 99,9967 % (Anteil am Stammkapital in der Höhe von 29.999.000,-- EUR) und die Vermögensverwaltung mit 0,0033 % (Anteil am Stammkapital in der Höhe von 1.000,-- EUR) beteiligt.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch unter der FN 174297 w eingetragen.

1.1.2 Gemäß Pkt. 2 des Gesellschaftsvertrages ist der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen die Speicherung, die Verteilung und die Fernleitung von Erdgas im Sinn des GWG 2011 und die Errichtung und der Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagen und Netze, wobei gem. Pkt. 2.2 zum Betrieb von Netzen der wirtschaftliche Betrieb der Netze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, der operative Betrieb, die Wartung und der Ausbau der betriebenen Netze sowie die Erfüllung alle Netzbetreiberinnen bzw. Netzbetreiber treffenden Verpflichtungen zu zählen ist.

Die Wien Energie Gasnetz hat ihren Sitz in Wien, sie unterhält keine Zweigniederlassungen. Ihr Versorgungsgebiet ist Wien und Wien-Umgebung, welches die im Folgenden genannten insgesamt 21 angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden, d.s. Aderklaa, Biedermannsdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gerasdorf bei Wien, Gießhübl, Groß-Enzersdorf, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Kaltenleutgeben, Langenzersdorf, Maria Enzersdorf, Mauerbach, Mödling, Purkersdorf, Raasdorf, Schwechat, Traiskirchen, Vösendorf und Wiener Neudorf, umfasst.

Im genannten Versorgungsgebiet beträgt die Länge des (Gas-)Verteilernetzes der Wien Energie Gasnetz lt. ihren Angaben mit Stand Jänner 2013 insgesamt rd. 3.538 km, wovon sich rd. 3.233 km auf öffentlichem Grund (91,4 %) und rd. 305 km auf nicht-öffentlichem Grund (8,6 %) befinden. Von den rd. 305 km Gasleitungen auf nicht-öffentlichem Grund entfallen auf Wien rd. 260 km und auf Niederösterreich rd. 45 km.

1.1.3 Die Wien Energie Gasnetz ist im Sinn des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (GWG 2011), eine Verteilernetzbetreiberin hinsichtlich ihres Gasverteilernetzes für ihr Versorgungsgebiet.

Die Regelung des § 7 GWG 2011 definiert im Abs 1 diverse Begriffsbestimmungen. Diese Bestimmung beschreibt als Erdgasleitungsanlage *"eine Anlage, die zum Zwecke der Fernleitung, der Verteilung von Erdgas durch Rohrleitungen oder Rohrleitungsnetze oder als Direktleitungen errichtet oder betrieben wird, ...; zu Erdgasleitungen zählen insbesondere auch Verdichterstationen, Molchschleusen, Schieberstationen, Messstationen und Gasdruckregeleinrichtungen"*. Als Netz werden *"alle Fernleitungs- oder Verteilernetze, die einem Erdgasunternehmen gehören oder/und von ihm betrieben werden, einschließlich seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden (zB Regel- und Messeinrichtungen), und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung und Verteilung erforderlich sind"* bezeichnet. Netzbetreiberin bzw. Netzbetreiber ist *"jeder Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber"*. Als Verteilernetzbetreiberin bzw. Verteilernetzbetreiber wird *"eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Verteilung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Gas zu befriedigen"* beschrieben.

In § 84 GWG 2011 werden die Netzebenen und Netzbereiche gesetzlich festgelegt. Als Netzebenen werden demnach die Fernleitungsanlagen, die Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1, die Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 2 mit einem Druck über 6 bar sowie die Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 3 mit einem Druck von gleich bzw.

unter 6 bar definiert. Die Wien Energie Gasnetz ist in der Anlage 3 (zu § 84) namentlich als Verteilernetztreiberin für ihren Netzbereich genannt.

1.1.4 Das (Gas-)Verteilernetz der Wien Energie Gasnetz, welches sich ausschließlich aus Verteilerleitungsanlagen der Netzebenen 2 und 3 zusammensetzt, befindet sich zum Großteil unterirdisch in bzw. oberirdisch auf fremden Grundstücken, d.s. jene, die zivilrechtlich nicht im Eigentum der Wien Energie Gasnetz stehen.

1.1.5 Die Wien Energie Gasnetz wird nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen des § 221 Abs 5 iVm § 221 Abs 3 UGB als große und somit prüfungspflichtige Gesellschaft eingestuft.

Mit Firmenbucheintragung vom 15. November 2012 wurde der bisherige Bilanzstichtag 30. September auf 31. Dezember umgestellt. Die Jahresabschlüsse für die abweichenden Wirtschaftsjahre 2008/09 bis 2011/12 wurden von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2012 lag zum Zeitpunkt der Einschau noch kein geprüfter Jahresabschluss vor.

Durch die oben genannten Eigentumsverhältnisse wird die Wien Energie Gasnetz in den Vollkonsolidierungskreis des Konzernabschlusses der Wiener Stadtwerke Holding einbezogen. Bis zum Wirtschaftsjahr 2009/10 wurde sie zusätzlich als Teil des damaligen Wien Energie-Konzerns in den Vollkonsolidierungskreis des (freiwilligen) Teilkonzernabschlusses der Wien Energie einbezogen.

Neben dem UGB enthält auch das GWG 2011 Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungslegung von Erdgasunternehmen, die damit bei der Wien Energie Gasnetz Anwendung finden. Demnach haben gem. § 8 Abs 1 GWG 2011 Erdgasunternehmen mit Sitz im Inland, *"ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse und ihrer Rechtsform, Jahresabschlüsse zu erstellen, diese von einem Abschlussprüfer überprüfen zu lassen und, soweit sie hiezu nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes verpflichtet sind, zu veröffentlichen"*. Weiters heißt es darin, dass die Erstellung, die Prüfung sowie

die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes zu erfolgen haben.

1.2 Prüfungsgegenstand

Die Gebarungsprüfung betraf einerseits die stichprobenweise Auswahl und Prüfung von Verträgen und andererseits die Prüfung der Entgelte in der Form öffentlich-rechtlicher Gebrauchsabgaben hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasnetzes, welche nach den in der Wiener Stadtverfassung verankerten Gebarungskriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchgeführt wurde.

Der Prüfungszeitraum betraf die Kalenderjahre 2009 bis 2012.

2. Rechtliche Grundlagen betreffend die Verträge und Entgelte hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes

2.1 Zivilrechtliche und sondergesetzliche Bestimmungen betreffend Dienstbarkeiten bzw. Servitute

2.1.1 Für die Dienstbarkeiten bzw. Servitute hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes kamen die zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB (§ 472 ff) zur Anwendung.

Im Gegensatz dazu enthalten das Starkstromwegegesetz 1968 und das Telekommunikationsgesetz 2003 eigene, z.T. umfangreiche Bestimmungen für Leitungsrechte hinsichtlich der Definition, Auswirkung und Ausübung dieser branchenspezifischen Leitungsrechte.

§ 472 ABGB besagt, dass durch das Recht der Dienstbarkeit eine Eigentümerin bzw. ein Eigentümer gebunden wird, zum Vorteil einer bzw. eines anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden (bejahendes Servitut) oder zu unterlassen (verneinendes Servitut). Das Recht der Dienstbarkeit ist ein dingliches, gegen jede Besitzerin bzw. je-

den Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht. Gemäß § 473 ABGB werden Dienstbarkeiten in Grunddienstbarkeiten (Realservitute) sowie in persönliche Dienstbarkeiten unterschieden. Zu den Grunddienstbarkeiten zählen beispielsweise Wegerechte, Wasser- bzw. (Versorgungs-)Leitungsrechte, Weiderechte, Forstnutzungsrechte und Holzbringungsrechte. Zu den persönlichen Dienstbarkeiten zählen Fruchtgenussrechte, Gebrauchsrechte, Wohnungsrechte usw., welche alle nur einer bestimmten Person zustehen. Für Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen gilt das Eintragungsprinzip, wonach das dingliche Recht der Dienstbarkeit nur durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch erworben wird (§ 481 Abs 1 ABGB). Gemäß § 481 Abs 2 ABGB wird an bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften oder an Bauwerken das dingliche Recht durch die gerichtliche Hinterlegung einer über die Einräumung der Dienstbarkeit errichteten beglaubigten Urkunde erworben.

Dienstbarkeiten können entgeltlich oder unentgeltlich auf Grundlage eines (Servituts-) Vertrages erworben werden.

2.1.2 Das unter den Grunddienstbarkeiten angeführte Leitungsrecht berechtigt die Rechtsinhaberin bzw. den Rechtsinhaber, (Versorgungs-)Leitungen (wie beispielsweise Gasleitungen) über oder unter ein fremdes Grundstück zu legen, wobei die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des dienenden Grundstückes die Nutzung ihres bzw. seines Grundstückes zum Zweck der Anlage, des Betriebes und der Erweiterung der Leitung gestatten und darüber hinaus einen Schutzstreifen freihalten muss.

Das GWG 2011 enthält Bestimmungen hinsichtlich einer zulässigen Enteignung, d.h. die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten, wenn dies für die Errichtung der Fern- oder Verteilerleitung erforderlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gemäß § 145 Abs 2 GWG 2011 umfasst die Enteignung die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen, die Abtretung von Eigentum an Grundstücken sowie die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist. Nach § 154 GWG 2011 sind auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung die Bestimmungen des EISbEG mit

der Abweichung anzuwenden, dass gem. Z 3 die Entschädigungshöhe aufgrund der Schätzung wenigstens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen ist. Sonst gelten die Entschädigungsregeln des EisbEG.

Laut Auskunft der Wien Energie Gasnetz kam es im vierjährigen Betrachtungszeitraum zu keinem einzigen Enteignungsverfahren.

2.1.4 Dienstbarkeiten bzw. Servitute stellen hinsichtlich ihrer Bilanzierung bzw. ihrer bilanziellen Bewertung nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen einen getrennt aktivierungsfähigen bzw. aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand dar, der bei entgeltlichem Erwerb beim Begünstigten grundsätzlich als immaterielles Anlagegut zu aktivieren ist (s. Pkt. 3.6).

2.2 Zivilrechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen betreffend Grundbenützung-, Sondernutzungs- sowie sonstige vergleichbare Verträge

Für Grundbenützung-, Sondernutzungs- sowie sonstige durch die Wien Energie Gasnetz abgeschlossene vergleichbare Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes kommen neben den erwähnten Bestimmungen des ABGB weitere gesetzliche Bestimmungen, abhängig von der jeweiligen Vertragspartnerin bzw. Grundstückseigentümerin, zur Anwendung (s. Pkt. 3.2).

2.3 Wiener und Niederösterreichisches Gebrauchsabgabengesetz

2.3.1 Das Wiener Landesgesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und über die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 58/2009, regelt den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde Wien, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes.

Gemäß § 9 Abs 1 des Wiener Gebrauchsabgabegesetzes hat die Trägerin bzw. der Träger einer Gebrauchserlaubnis für öffentlichen Grund in der Gemeinde Wien, die Trägerin bzw. der Träger einer Erlaubnis zum Gebrauch von Bundesstraßengrund und diejenige bzw. derjenige die bzw. der Bundesstraßengrund auf eine im angeschlossenen Tarif angegebene Art gebraucht, für die nach der Straßenverkehrsordnung ausdrücklich keine Bewilligung erforderlich ist, eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. In § 10 leg. cit. werden Form und Höhe der Gebrauchsabgabe definiert, wonach die Gebrauchsabgabe in zwei Formen erhoben wird: Einerseits kann sie bescheidmäßig festgesetzt werden, andererseits kann sie als Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluss der USt (die damit nicht zur Bemessungsgrundlage gehört) erhoben werden.

Gemäß § 12 des Wiener Gebrauchsabgabegesetzes ist die Selbstbemessungsabgabe von der Abgabepflichtigen bzw. vom Abgabepflichtigen für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Weiters hat die bzw. der Abgabepflichtige für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären. Die gemäß Bundesabgabenordnung zu führenden Bücher sind auch für die Gebrauchsabgabe bzw. deren Bemessung und Entrichtung heranzuziehen.

Tarifposten C Abs 1 des Anhangs normiert für verschiedene Unternehmen und verschiedene Verwendungs- bzw. Gebrauchszwecke die Höhe der Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluss der USt. Demnach beträgt die Selbstbemessungsabgabe *"für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendige Hilfseinrichtungen u.dgl.)"* 6 % der Einnahmen. Diese Bestimmung ist für die Wien Energie Gasnetz mit ihrem Wiener Gasverteilernetz anwendungsrele-

vant, womit sie jährlich 6 % ihrer Einnahmen als Gebrauchsabgabe an die Stadt Wien abzuführen hat.

2.3.2 Das Niederösterreichische Gebrauchsabgabegesetz 1973, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 64/2010, regelt den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes. Gemäß § 9 werden die niederösterreichischen Gemeinden ermächtigt, *"für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde (...) durch Verordnung des Gemeinderates eine Gebrauchsabgabe zu erheben"*. Auch in Niederösterreich wird die Gebrauchsabgabe entweder einmalig oder als jährliche Abgabe erhoben. Die Abgabepflicht trifft ebenfalls die Trägerin bzw. den Träger der Gebrauchserlaubnis.

In § 12 wird die Fälligkeit sowie die Dauer der Abgabepflicht normiert: Jahresabgaben für das begonnene Kalenderjahr werden mit Beginn des zweiten Kalendermonats, das der Zustellung des Abgabenbescheides zunächst folgt, fällig. Für jedes spätere Kalenderjahr ist die Gebrauchsabgabe bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

Im Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe wird für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse eine Jahresabgabe für jedes begonnene Kalenderjahr von höchstens 25,40 EUR bis zum 31. Dezember 2010 bzw. für Zeiträume danach 28,-- EUR je begonnenen hundert Längenmetern gesetzlich normiert.

3. Zivilrechtliche Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke

3.1 Dienstbarkeits- bzw. Dienstbarkeitsbestellungsverträge

3.1.1 Die Wien Energie Gasnetz hat als Dienstbarkeitsnehmerin am 17. Februar 2009 einen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag hinsichtlich der Verlegung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Niederdruckgasleitung auf einer Grundstücksfläche in der KG 01657 Leopoldstadt EZ 3201 abgeschlossen.

Vom Kontrollamt war diesbezüglich festzustellen, dass dieser Dienstbarkeitsvertrag inhaltliche Ausführungen weder zur Vertragslaufzeit noch zu etwaigen Auflösungs- und Kündigungsbestimmungen enthält.

Die Zustimmung zur Eintragung der Grunddienstbarkeit im Grundbuch wurde von der Liegenschaftseigentümerin im Vertrag erteilt. Vom Kontrollamt war allerdings festzustellen, dass vom Zeitpunkt der Dienstbarkeitsbestellung im Jahr 2009 bis zum Zeitpunkt der Einschau im Jahr 2013 die Wien Energie Gasnetz als Dienstbarkeitsnehmerin keinen diesbezüglichen Antrag auf grundbücherliche Eintragung des vertragsgegenständlichen Servituts beim zuständigen Bezirksgericht stellte.

3.1.2 Die Wien Energie Gasnetz hat als Dienstbarkeitsnehmerin am 20. Mai 2009 einen Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes sowie der Instandhaltung zweier Hochdruckgasleitungen auf mehreren Grundstücksflächen in der KG 01651 Aspern EZ 97 abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war die Stadt Wien zu zwei Drittel Eigentümerin an den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen. Für die Einräumung dieser Grunddienstbarkeit wurde ein jährliches Entgelt vereinbart, wobei der Vertrag auf immerwährende Dauer abgeschlossen wurde.

Zum Zweck der grundbücherlichen Sicherstellung der vereinbarten Grunddienstbarkeit wurden durch die Dienstbarkeitsgeberinnen Einverleibungsbewilligungen bzw. Aufsandungserklärungen vertraglich zugesichert. Auch in diesem Fall war vom Kontrollamt festzustellen, dass vom Zeitpunkt der Dienstbarkeitsbestellung bis zum Zeitpunkt der Einschau die Wien Energie Gasnetz als Dienstbarkeitsnehmerin keinen diesbezüglichen Antrag auf grundbücherliche Eintragung des vertragsgegenständlichen Servituts beim zuständigen Bezirksgericht stellte.

In einem Nachtrag vom 7. Dezember 2011 zum oben genannten Dienstbarkeitsvertrag führten die Vertragspartnerinnen Korrekturen hinsichtlich der Bezeichnung der vertragsgegenständlichen Grundstückflächen (die ursprünglich angeführte EZ war falsch und wurde richtiggestellt), hinsichtlich der Bezeichnung der zwei Hochdruckgasleitungen (Änderung der Kollektorbezeichnung) sowie hinsichtlich des Datums des Lagepla-

nes (ursprünglich falsche Jahresangabe) durch. Zusätzlich wurde im Nachtrag eine weitere von der Grunddienstbarkeit betroffene Grundstückfläche in der KG 01657 Leopoldstadt EZ 5631 aufgenommen. Das Kontrollamt wies auf die fehlende grundbücherliche Sicherstellung hin.

3.1.3 Mit Vertragsdatum vom 28. Dezember 2009 hat die Wien Energie Gasnetz einen Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich der Verlegung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Erdgasniederdruckleitung auf einer in der KG 01651 Aspern EZ 1317 gelegenen Grundstücksfläche abgeschlossen.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag war im Zuge von infrastrukturellen Bau- bzw. Erweiterungsarbeiten der Wiener Linien notwendig, die eine Verlegung einer Gasleitung erforderten.

Als Entgelt für die Einräumung der vereinbarten dinglichen Rechte wurde ein einmaliges Servitutsentgelt festgelegt, welches zur Gänze an die Wiener Linien weiterverrechnet wurde, die die Vertragsverhandlungen geführt und auch die Höhe des Entgeltes festgelegt hatten.

Der Vertragspartner erteilte im Vertrag seine Zustimmung zur grundbücherlichen Einverleibung der beschriebenen Grunddienstbarkeit. Vom Kontrollamt war diesbezüglich allerdings festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Einschau eine solche Eintragung nicht vorlag und dem vorgelegten Dienstbarkeitsvertrag keine inhaltlichen Ausführungen zur Vertragslaufzeit zu entnehmen waren.

3.1.4 Mit Vertragsdatum vom 11. November 2010 hat die Wien Energie Gasnetz einen Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich der Verlegung, des Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus einer Gasleitungsanlage auf einer in der KG 01805 Liesing EZ 199 gelegenen Grundstücksfläche abgeschlossen, wobei eine inhaltliche Bestimmung hinsichtlich eines Entgeltes nicht enthalten ist.

Die Vertragspartnerin erteilte im Vertrag ihre Zustimmung zur grundbücherlichen Einverleibung der beschriebenen Grunddienstbarkeit. Festzustellen war, dass bis zum Zeitpunkt der Einschau im Jahr 2013 die Wien Energie Gasnetz als Dienstbarkeitsnehmerin keinen diesbezüglichen Antrag auf grundbücherliche Eintragung des vertragsgegenständlichen Servituts beim zuständigen Bezirksgericht stellte.

Eine explizite Vertragslaufzeit wurde nicht vereinbart, allerdings enthält der Vertrag Kündigungsbestimmungen für die Dienstbarkeitsgeberin, wonach unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines jeden Quartals der Dienstbarkeitsvertrag aufgekündigt werden kann, wenn sämtliche Verträge über eine Versorgung dieses Grundstücks mit Gas aufgelöst sind. In diesem Fall verpflichtete sich die Wien Energie Gasnetz, alle zur Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlichen Erklärungen in der erforderlichen Form abzugeben, wobei sie berechtigt ist, die von ihr stillgelegten Leitungen auf dem Grundstück zu belassen.

3.1.5 Mit Vertragsdatum vom 28. Juli 2011 hat die Wien Energie Gasnetz einen Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und der Erneuerung einer Erdgasniederdruckleitung auf einer in der KG 01607 Großjedlersdorf II EZ 122 gelegenen Grundstücksfläche abgeschlossen, wobei eine unbestimmte Vertragsdauer festgelegt wurde.

Gesonderte vertragliche Bestimmungen waren hinsichtlich der Außerbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Leitung festzustellen. In diesem Fall erlischt die Dienstbarkeit, und der Dienstbarkeitsgeberin steht das Wahlrecht zu, die gänzliche und ordnungsgemäße Entfernung der verlegten Leitung zu verlangen oder der Dienstbarkeitsnehmerin die entschädigungslose Belassung derselben zu gestatten.

Die Einverleibungsbewilligung bzw. Aufsandungserklärung wurde regelungskonform von der Dienstbarkeitsgeberin vertraglich erteilt.

3.1.6 Weiters wurde am 19. Juli 2012 im Wesentlichen die Einräumung weiterer dinglicher Rechte an bestimmten in der KG 01657 Leopoldstadt gelegenen Grundstücken

vereinbart und die hierfür notwendige grundbücherliche Einverleibungsbewilligung bzw. Aufsandungserklärung erklärt.

3.2 Bahngrundbenützungsverträge, Benützungsbereinkommen

3.2.1 Die Wien Energie Gasnetz schloss am 20. Dezember 2010 einen sogenannten Bahngrundbenützungsvertrag im Sinn des § 42 Abs 3 EibG ab, in welchem sich die Vertragspartnerin verpflichtete, der Wien Energie Gasnetz diverse, im Vertrag bestimmte Teil- bzw. Freiflächen zur Benützung zwecks Bestand und Betrieb einer Erdgashochdruckleitung zu überlassen.

§ 42 EibG enthält Anrainerbestimmungen und regelt den Bauverbotsbereich. Gemäß § 42 Abs 3 EibG ist eine Bewilligung hinsichtlich des Bauverbotsbereiches nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Anrainerin bzw. dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Dieser Vertrag trat mit 1. November 2010 in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei die Vertragspartnerin den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen kann.

Das jährlich zu entrichtende und wertgesicherte Entgelt ist im Voraus fällig und auch in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Bahngrundbenützungsverhältnis unterjährig beginnt oder endet. Die Wertsicherung orientiert sich an dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder an einem an seine Stelle tretenden Index.

Weiters enthält der Vertrag jene Bestimmung, wonach die Wien Energie Gasnetz als Bahngrundbenützerin einmalige pauschalierte Bearbeitungskosten für die Leistungen der Vertragspartnerin im Zusammenhang mit dem Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses zu leisten hat.

Die Wien Energie Gasnetz verzichtet als Bahngrundbenützerin auf Schadenersatzansprüche u.a. gegenüber der Vertragspartnerin, wenn diese im Zusammenhang mit die-

ser Grundbenützung stehen. Dieser Verzicht bzw. die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder wenn es sich um einen Personenschaden handelt.

Weiters ist die Wien Energie Gasnetz als Bahngrundbenützerin verpflichtet, allfällige Auflagen, Aufträge oder Kostenersatzpflichten, die einem Unternehmen des Konzerns der Auftragsgeberin von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten vorgeschrieben werden, zu erfüllen bzw. zu tragen, wenn diese in der Bahngrundbenützung begründet sind oder die Bahngrundbenützerin diese sonst verursacht hat.

Die Vertragserrichtungsgebühren nach dem GebG 1957 sind durch die Wien Energie Gasnetz zu tragen.

3.2.2 Mit 19. September 2011 schloss die Wien Energie Gasnetz als Bahngrundbenützerin einen weiteren Bahngrundbenützungsvertrag ab, welcher die Bewilligung zur Benützung von im Vertrag näher bestimmten Bahngrund für den Bestand und den Betrieb einer Gasleitung regelt. Ein Hinweis auf § 42 Abs 3 EibG ist in diesem Vertrag nicht enthalten.

Dieser Vertrag trat mit 1. Juli 2011 in Kraft und wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wobei er von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden kann. Wie der oben genannte Bahngrundbenützungsvertrag kann auch dieser Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen von Vertragspartnerin sofort aufgelöst werden.

Explizit ist im Vertrag ausgeführt, dass die Bahngrundbenützerin aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte ableiten kann.

Die Bestimmungen dieses Bahngrundbenützungsvertrages hinsichtlich der Schad- und Klagloshaltung sowie die sonstigen Bestimmungen unterscheiden sich lediglich geringfügig und unwesentlich von den im Pkt. 3.2.1 beschriebenen diesbezüglichen Bestimmungen.

3.2.3 Die Wien Energie Gasnetz schloss am 31. August 2010 eine *"Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F."* hinsichtlich einer Gasleitungsunterfahrung auf Bahnparzellen in den KG Inzersdorf und Inzersdorf Ort ab.

Wie bereits erwähnt, regelt § 42 EisbG den Bauverbotsbereich, § 43 EisbG enthält Bestimmungen hinsichtlich des Gefährdungsbereiches.

In diesem Benützungsübereinkommen wird auf das Generalübereinkommen vom 23. März 1993 hingewiesen, da das vorliegende Bahngrundbenützungsübereinkommen dieses Generalübereinkommen rezipiert und durch besondere Vereinbarungen und Bedingungen sachgemäß ergänzt.

Die Anlage 1 des Benützungsübereinkommens enthält umfangreiche technische und allgemeine Vorschriften, Anlage 2 regelt die Vergütungen bzw. Kosten. Weiters verpflichtet sich die Wien Energie Gasnetz alle weiteren, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt, der Vertragspartnerin erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen sowie alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsübereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben zu tragen.

Hinsichtlich der Vertragslaufzeit war festzustellen, dass die vorliegende Einverständniserklärung und das Benützungsübereinkommen für die "Dauer des konsensgemäßen Bestandes" abgeschlossen wurden.

3.2.4 Im Jahr 2011 schloss die Wien Energie Gasnetz insgesamt drei vergleichbare Einverständniserklärungen und Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund hinsichtlich (Erd-)Gasleitungen auf Bahnparzellen in den KG Großjedlersdorf, Gerasdorf und Süßenbrunn sowie Wieden ab.

3.2.5 Im Jahr 2012 schloss die Wien Energie Gasnetz insgesamt zwei vergleichbare Einverständniserklärungen und Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund hinsichtlich (Erd-)Gasleitungen auf Bahnparzellen in den KG Maria Enzersdorf sowie Kaiserebersdorf und Albern ab.

3.3 Gestattungs- und Sondernutzungsverträge

3.3.1 In den prüfungsgegenständlichen Kalenderjahren 2009 bis 2012 wurden fünf Gestattungs- und Sondernutzungsverträge betreffend Leitungsrechte abgeschlossen, wonach der Wien Energie Gasnetz gestattet wird, Bundesstraßen im Rahmen einer Sondernutzung zum Zweck der Verlegung und des Betriebes von Gasleitungen zu benützen.

Diese Verträge wurden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Darüber hinaus sehen sie bei groben Vertragsverletzungen die sofortige Auflösung des Vertrages vor, insbesondere wenn gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzt wurden, über das Vermögen der Wien Energie Gasnetz als Vertragspartnerin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dieses mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde oder einer der Gründe des § 1118 ABGB verwirklicht wurden.

Mit Ausnahme eines Vertrages wurde in allen innerhalb des Prüfungszeitraumes abgeschlossenen Verträgen ein einmaliges Entgelt festgelegt, welches in Abhängigkeit der jeweiligen Sondernutzungsart sowie der Länge der Gasleitung (Laufmeter) durch die Vertragspartnerin bemessen wurde.

Weiters sehen die Verträge z.T. umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Kostentragung und des Kostenersatzes, der Kompensation und des Zurückbehaltungsrechtes, des Nutzungszweckes und des Anlagenzustandes, der besonderen technischen Bedingungen, der Grabungsarbeiten auf Straßengrund, der Abänderungs- bzw. Entfernungspflicht, der Haftung, der Überlassung/Weitergabe/Veräußerung des Vertragsgegenstandes, der Rechtsfolgen aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses/Eigentumsverhältnisse, die Ansprechpartnerinnen, der Rechtsnachfolge, die Salvatorische Klausel sowie Schlussbedingungen vor.

3.3.2 Wie bereits erwähnt, sind die vertraglich fixierten Nutzungsentgeltzahlungen abhängig von der Länge der Gasleitungen, wobei die diesbezüglichen Richtwerte je Laufmeter von der Vertragspartnerin vorgegeben wurden. Die Bandbreite der vereinbarten Nutzungsentgelte betrug zwischen 1.101,66 EUR bis 131.242,65 EUR.

3.4 Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen zur Verbücherung der Leitungs- und Nutzungsrechte

3.4.1 Wie oben dargestellt, wurden Vereinbarungen hinsichtlich der Einverleibung der Leitungsrechte in allen Dienstbarkeitsverträgen getroffen. Allerdings war vom Kontrollamt festzustellen, dass nur in einem einzigen der prüfungsgegenständlichen Fälle eine Verbücherung der Leitungsrechte durchgeführt wurde.

Unter Bezugnahme auf § 481 Abs 1 ABGB, wonach für Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen das Eintragungsprinzip gilt und das dingliche Recht der Dienstbarkeit nur durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch erworben wird, empfahl das Kontrollamt, aus Gründen der Rechtssicherheit unverzüglich eine Verbücherung der erworbenen Leitungsrechte vornehmen zu lassen.

3.4.2 Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Bahngrundbenützungsverträgen und dem Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie den Gestattungs- und Sondernutzungsverträgen im Sinn des Pktes. 3.3 dieses Berichtes war festzuhalten, dass damit keine Vereinbarungen hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragung dieser vertraglich vereinbarten bzw. erworbenen Bahngrundbenützungs- und Gestattungs- sowie Sondernutzungsrechte verbunden waren. Außerdem waren darin vertragliche Kündigungs- bzw. Auflösungsbestimmungen nur zugunsten der jeweiligen Vertragspartnerin der Wien Energie Gasnetz enthalten, woraus sich insgesamt - im Vergleich zu verbücherten Dienstbarkeiten bzw. Servituten - der wesentliche Nachteil der geringeren Rechtssicherheit ergibt. Das Kontrollamt empfahl, auch bei diesen Verträgen eine Verbücherung anzustreben.

3.5 Erfassung der zivilrechtlichen Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im betriebsinternen Geoinformationssystem

Das betriebsinterne GIS dient der Wien Energie Gasnetz zur Erfassung, Bearbeitung, Organisation, Analyse und Präsentation geografischer Daten ihres gesamten Gasverteilernetzes. Das GIS ermöglicht eine vollständige digitale Erfassung der Lage der Verteilerleitungen sowie der Hausanschlussleitungen bis zur Netztrennstelle und deren technischer Attribute. Sämtliche Bauarbeiten am Verteilernetz werden darin dokumentiert und entsprechen damit lt. Wien Energie Gasnetz den im GWG 2011 genannten Anforderungen. Über eine gesonderte Applikation werden darüber hinaus behördliche Dokumente, wie z.B. Betriebsbewilligungen, aber auch zivilrechtliche Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke erfasst und verwaltet.

Eine Einschau an Ort und Stelle durch das Kontrollamt ergab jedoch, dass die Daten der o.a. prüfungsgegenständlichen Verträge nicht vollständig im GIS erfasst waren. Das Kontrollamt empfahl, eine vollständige und zeitnahe Erfassung der relevanten Daten zur Gewährleistung eines hohen und aktuellen Informationsgehaltes des GIS durchzuführen.

3.6 Verbuchung und Bilanzierung bzw. bilanzielle Bewertung der Leitungs- und Nutzungsrechte

3.6.1 Die jährlich zu leistenden, laufenden Servituts-, (Bahngrund-)Benützungs- sowie Gestattungs- und Sondernutzungsentgelte wurden grundsätzlich unter "sonstige betriebliche Aufwendungen: übrige" verbucht.

3.6.2 Hinsichtlich der Verbuchung der für die Einräumung der Dienstbarkeiten bzw. Servitute einmalig zu leistenden Servitutsentgelte sowie der einmalig zu leistenden (Bahngrund-)Benützungs- sowie Gestattungs- und Sondernutzungsentgelte war vom Kontrollamt darauf hinzuweisen, dass gem. § 224 Abs 2 A.I. UGB Dienstbarkeiten bzw. Servitute zu den sogenannten "ähnlichen Rechten und Vorteilen" unter dem Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" zu subsumieren sind. Die Einschau ergab allerdings, dass von der Wien Energie Gasnetz diese einmalig zu leistenden Servituts-, (Bahngrund-)Benützungs- sowie Gestattungs- und Sondernutzungsentgelte nicht unter

"Immaterielle Vermögensgegenstände" erfasst wurden, sondern als Sonderkosten der Fertigung dem Wirtschaftsgut Erdgasleitung als Anschaffungskosten hinzuaktiviert und auf die jeweilige Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes abgeschrieben wurden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde vom Kontrollamt empfohlen, die vorliegende Bilanzierungspraxis für Dienstbarkeiten bzw. Servitute unter Bezugnahme auf die aktuelle Literatur zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

3.6.3 Hinsichtlich des mit Wirksamkeit vom 7. Mai 2012 abgeschlossenen Gestattungs- und Sondernutzungsvertrages unter Festlegung eines einmalig zu leistenden Entgeltes stellte das Kontrollamt fest, dass dieses Entgelt entgegen der oben genannten betrieblichen Praxis unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst und somit nicht auf das Wirtschaftsgut Erdgasleitung als Anschaffungskosten hinzuaktiviert wurde. Auf diese vom Kontrollamt festgestellte Fehlbuchung angesprochen, führte die Wien Energie Gasnetz eine entsprechende Umbuchung durch. Das Kontrollamt empfahl, eine sorgfältige Differenzierung der vorliegenden unterschiedlichen Vertragskonstruktionen im Hinblick auf deren buchmäßige Erfassung vorzunehmen.

3.6.4 Die Wien Energie Gasnetz unterliegt als Gasnetzbetreiberin im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit dem Regulierungsregime der Energie-Control Austria, die sich als Aufsichts- und Wettbewerbsbehörde für die Preiskalkulation bzw. Preisfestsetzung im Wesentlichen grundsätzlich an pagatorischen Kosten orientiert, womit sowohl die laufenden jährlichen Entgelte als auch die auf die Nutzungsdauer der Verteilernetze verteilten Einmalentgelte für die Benutzung von nicht-öffentlichem Grund als pagatorische Kosten in die Preiskalkulation bzw. Preisfestsetzung Eingang finden.

3.6.5 Nach Angaben der Wien Energie Gasnetz war eine Ermittlung der betragsmäßigen Gesamthöhe der bisher aktivierten immateriellen Rechte sowie ähnlichen Rechte und Vorteile hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes nicht möglich.

Was die im vierjährigen Prüfungszeitraum geleisteten einmaligen und laufenden Entgelte hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebes des Gasverteilernetzes betraf, war vom Kontrollamt jedoch festzuhalten, dass diese im Verhältnis zu den Errichtungskosten der Gasleitungen von untergeordneter Bedeutung waren.

3.7 Zusammenfassende Betrachtungen betreffend die Ausgestaltung der zivilrechtlichen Verträge hinsichtlich der Nutzung fremder Grundstücke

Unter Bezugnahme auf den im ABGB normierten Grundsatz der Privatrechtsautonomie war festzustellen, dass die gegenständlichen, zwischen der Wien Energie Gasnetz und ihren Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern (sowohl natürliche als auch juristische Personen) abgeschlossenen, zivilrechtlichen Verträge für die Benutzung von fremdem Grund frei gestaltbar waren. Allerdings war hinsichtlich der abgeschlossenen Bahnbenützungsverträgen und Gestattungs- und Sondernutzungsverträgen im Sinn des Pktes. 3.3 dieses Berichtes festzustellen, dass deren Vertragsinhalte samt Entgeltsbestimmungen im Wesentlichen von den Vertragspartnerinnen vorgegeben wurden.

4. Gebrauchsabgaben hinsichtlich der Nutzung von öffentlichem Grund

4.1 Wiener Gebrauchsabgabe

4.1.1 Wie unter Pkt. 2.3 ausgeführt, hat die Wien Energie Gasnetz bis spätestens 15. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Berechnungsgrundlagen einzureichen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag zu erklären.

Entsprechend dieser gesetzlichen Verpflichtung hat die Wien Energie Gasnetz für den Einschauzeitraum 2009 bis 2012 fristgerecht Gebrauchsabgabe-Erklärungen bei der Magistratsabteilung 6 eingereicht. Die unten stehende Tabelle zeigt die von der Wien Energie Gasnetz erklärten jährlichen Bemessungsgrundlagen für die Einhebung der Gebrauchsabgabe sowie die daraus berechneten jährlichen an die Magistratsabteilung 6 entrichteten Abgabebeträge, wobei die Festlegung der Bemessungsgrundlagen auf der Basis von erwirtschafteten Umsatzerlösen erfolgte (Beträge in Mio.EUR):

	2009	2010	2011	2012	Gesamt
Bemessungsgrundlage	137,38	127,82	129,41	123,78	518,39
Gebrauchsabgabebetrag	8,24	7,67	7,76	7,43	31,10

4.1.2 Im vierjährigen Betrachtungszeitraum kam es bei der Wien Energie Gasnetz gegenüber Wiener Endkundinnen bzw. Endkunden zu Ausfällen von Forderungen, welche im Rahmen der Fakturierung bereits der 6%igen Wiener Gebrauchsabgabe unterzogen wurden. In diesen Fällen wären die buchmäßig erfassten und der Gebrauchsabgabe unterzogenen Umsatzerlöse um uneinbringliche Forderungen zu berichtigen bzw. zu bereinigen, um dem im Gebrauchsabgabegesetz genannten Einnahmenbegriff zu entsprechen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass im Betrachtungszeitraum keine Berichtigung der erklärten Gebrauchsabgabe-Bemessungsgrundlagen durchgeführt wurde, da mangels EDV-technischer Voraussetzungen eine automationsunterstützte Berechnung der Berichtigungsbeträge bisher nicht möglich war und auf eine manuelle Ermittlung verzichtet wurde. Im Zuge der Einschau führte die Wien Energie Gasnetz auf Anregung des Kontrollamtes eine diesbezügliche (manuelle) Berechnung der korrigierten Gebrauchsabgabe-Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2012 durch, welche einen Korrekturbetrag von rd. 0,70 Mio.EUR ergab (das entspricht einer Gebrauchsabgabeminderung von rd. 0,04 Mio.EUR).

Für nicht verjährte Abgabenzeiträume wurde vom Kontrollamt empfohlen, berichtigte Gebrauchsabgabe-Erklärungen bei der Stadt Wien einzureichen und etwaige gutgeschriebene Abgabebeträge mit künftigen Gebrauchsabgabebelastungen gegenzurechnen.

Das Kontrollamt empfahl weiters, die EDV-systemtechnischen Voraussetzungen für eine automatisationsunterstützte Berechnung der Entgeltsminderungen zu schaffen bzw. diese allenfalls manuell auf der Basis der statistischen Forderungsausfälle zu errechnen und die so ermittelten Entgeltsminderungen bei der Berechnung der Gebrauchsabgabe-Bemessungsgrundlage als Abzugsposten zu berücksichtigen.

4.1.3 § 126 Abs 1 GWG 2011 normiert, dass Steuern und Abgaben gesondert auf Rechnungen an Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher auszuweisen sind. Die Wien Energie Gasnetz weist daher auf ihren Ausgangsrechnungen die Wiener Gebrauchsabgabe als gesonderten Rechnungsposten aus, womit diese für ihre Kundinnen bzw. Kunden klar erkennbar ist. Als Entgeltsbestandteil im Sinn des UStG ist sie überdies der 20%igen USt zu unterziehen.

In den Geschäftsbüchern der Wien Energie Gasnetz wird die Wiener Gebrauchsabgabe grundsätzlich als Durchläufer behandelt, die den Kundinnen bzw. Kunden im Rahmen der Forderung für die Energielieferung verrechnet und der Stadt Wien als Verbindlichkeit geschuldet wird. Lediglich in jenen Fällen, in denen die Forderungen gegenüber den Kundinnen bzw. Kunden als uneinbringlich zu qualifizieren und dementsprechend buchmäßig abzuschreiben waren, stellte die darin enthaltene und bislang gegenüber der Stadt Wien nicht rückgeforderte Gebrauchsabgabe einen betrieblichen Aufwand dar.

4.2 Niederösterreichische Gebrauchsabgaben

4.2.1 Die Einschau zeigte, dass die vom Versorgungsgebiet umfassten niederösterreichischen Gemeinden ihre Gebrauchsabgaben grundsätzlich mittels Bescheiden vorschreiben, wobei im Betrachtungszeitraum alle betroffenen Gemeinden den gesetzlich maximal zulässigen Höchstbetrag je begonnener hundert Längmeter festsetzten.

4.2.2 In der folgenden Tabelle stellte das Kontrollamt die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2011/12 gesondert ausgewiesenen Aufwendungen für die Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben (ausgewiesen unter dem Posten sonstige betriebliche Aufwendungen: Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen) dar, wobei darauf hinzuweisen war, dass die für die Einhebung der Gebrauchsabgaben auf Kalenderjahre bezogenen Bescheide bilanziell die Bildung eines entsprechenden Rechnungsabgrenzungspostens erforderten (Beträge in Mio.EUR):

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	Gesamt
Niederösterreichische Gebrauchsabgaben	0,18	0,14	0,16	0,15	0,63

Laut Wien Energie Gasnetz hat ihr Gasverteilernetz in den niederösterreichischen Gemeinden mit Stand Jänner 2013 insgesamt eine Länge von rd. 596 km, wovon sich rd. 551 km auf öffentlichem Grund befinden (92,5 %).

Die wesentliche betragsmäßige Verminderung der Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben ab dem Geschäftsjahr 2009/10 war lt. Auskunft der Wien Energie Gasnetz auf die Berichtigung des Anteiles des sich auf öffentlichem Grund in Niederösterreich befindlichen Gasverteilernetzes zurückzuführen.

4.2.3 Im Gegensatz zur Wiener Gebrauchsabgabe handelt es sich bei den Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben um einen betrieblichen Aufwand, den die Verteilernetzbetreiberin zu tragen hat. Damit wird den von der Wien Energie Gasnetz versorgten niederösterreichischen Kundinnen bzw. Kunden weder eine Niederösterreichische noch eine Wiener Gebrauchsabgabe gesondert in Rechnung gestellt, womit deren Rechnungsbeträge um 5,7 % bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und bei Privatkundinnen bzw. Privatkunden um 6,7 % im Vergleich zu Wiener Kundinnen bzw. Kunden niedriger sind.

4.2.4 Die Wien Energie Gasnetz unterliegt - wie bereits erwähnt - dem Regulierungsregime der Energie-Control Austria, die sich für die Preiskalkulation bzw. Preisfestsetzung grundsätzlich an pagatorischen Kosten orientiert, womit die Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben als betrieblicher Aufwand unter den sogenannten nicht beeinflussbaren Kosten anerkannt werden. Über die Preiskalkulation bzw. Preisfestsetzung der Wien Energie Gasnetz haben somit auch die Wiener Kundinnen bzw. Kunden die Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben systembedingt mitzutragen.

4.3 Zusammenfassende Betrachtungen hinsichtlich der Gebrauchsabgaben als Entgelt für die Benutzung von öffentlichem Grund

4.3.1 Die Einschau ergab, dass die von der Wien Energie Gasnetz zu entrichtenden Wiener und Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben als Entgelt für die Nutzung von öffentlichem Grund für den Betrieb ihres Gasverteilernetzes durch wesentliche strukturelle Systemunterschiede gekennzeichnet sind.

Während die Wien Energie Gasnetz ihren Wiener Kundinnen bzw. Kunden die Wiener Gebrauchsabgabe mittels offen ausgewiesener Rechnungsposten weiterverrechnen muss, womit diese von den Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern zur Gänze direkt getragen wird, findet bei den Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben eine solche Weiterverrechnung nicht statt. Die Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben stellen einen Aufwandsposten in der Gewinn- und Verlustrechnung dar und finden somit in der Preiskalkulation bzw. Preisfestsetzung ihren Niederschlag, wodurch sie in dieser Form an alle Kundinnen bzw. Kunden (indirekt) weiterverrechnet werden. Demgegenüber wirkt die Wiener Gebrauchsabgabe für die Wien Energie Gasnetz erfolgsneutral.

Ein weiterer struktureller Systemunterschied besteht darin, dass die Wiener Gebrauchsabgabe als prozentueller Satz auf Basis der Einnahmen der Wien Energie Gasnetz errechnet wird, wodurch jede Preisänderung eine unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Gebrauchsabgabe hat. Die Niederösterreichischen Gebrauchsabgaben sind unabhängig von der Einnahmenentwicklung der Energieversorgungsunternehmen, ihr fixer längenabhängiger Betragssatz bedarf gesetzlicher Anpassungen.

Stellungnahme der Wien Energie Gasnetz GmbH:

Es sei allgemein angemerkt, dass aufgrund entsprechender Gerichtsurteile die Wiener Gebrauchsabgabe nicht an Kundinnen bzw. Kunden in Niederösterreich verrechnet wird, weil aufgrund des Territorialitätsprinzips eine Abgabe nach einem Wiener Landesgesetz nur in Wien gilt und nicht über die Grenzen des Gemeindegebiets von Wien hinaus wirkt.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Unter Bezugnahme auf § 481 Abs 1 ABGB, wonach für Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen das Eintragungsprinzip gilt und das dingliche Recht der Dienstbarkeit nur durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch erworben wird, empfahl das Kontrollamt, aus Gründen der Rechtssicherheit unverzüglich eine Verbücherung der erworbenen Leitungsrechte vornehmen zu lassen.

Stellungnahme der Wien Energie Gasnetz GmbH:

Die Wien Energie Gasnetz wird die Verbücherung der noch nicht im Grundbuch eingetragenen Servitute umgehend vornehmen.

Empfehlung Nr. 2:

Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Bahngrundbenützungsverträgen und dem Benützungsbereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie den Gestattungs- und Sondernutzungsverträgen im Sinn des Pktes. 3.3 dieses Berichtes war festzuhalten, dass damit keine Vereinbarungen hinsichtlich der grundbücherlichen Eintragung dieser vertraglich vereinbarten bzw. erworbenen Bahngrundbenützung- und Gestattungs- sowie Sondernutzungsrechte verbunden waren. Außerdem waren darin vertragliche Kündigungs- bzw. Auflösungsbestimmungen nur zugunsten der jeweiligen Vertragspartnerin der Wien Energie Gasnetz enthalten, woraus sich insgesamt - im Vergleich zu verbücherten Dienstbarkeiten bzw. Servituten - der wesentliche Nachteil der geringeren Rechtssicherheit ergibt. Das Kontrollamt empfahl, auch bei diesen Verträgen eine Verbücherung anzustreben.

Stellungnahme der Wien Energie Gasnetz GmbH:

Bei den Verträgen handelt es sich, wie im Bericht vom Kontrollamt auch angeführt, ausschließlich um von den jeweiligen Vertragspartnern vorgegebene Verträge, deren Inhalt aufgrund dieser Vorgaben kaum einen Verhandlungsspielraum offen lässt. Zumal die Vertragspartner, mit Ausnahme kleinerer Änderungen, nicht von ihren inhaltlichen Vorgaben abgehen und nur zu diesen Bedin-

gungen bereit sind, Verträge abzuschließen. Die Wien Energie Gasnetz wird sich jedoch in Zukunft bemühen, grundbuchsfähige Dienstbarkeitsverträge abschließen zu können.

Empfehlung Nr. 3:

Das Kontrollamt empfahl, eine vollständige und zeitnahe Erfassung der relevanten Daten zur Gewährleistung eines hohen und aktuellen Informationsgehaltes des GIS durchzuführen.

Stellungnahme der Wien Energie Gasnetz GmbH:

Die Erfassung aller Daten im GIS ist noch im Gange. Zur Zeit werden insbesondere die bestehenden Grundbenutzungsverträge in die Datenbank eingepflegt. Ziel ist es, alle derzeit schon bestehenden relevanten Daten zu erfassen. Geplant ist auch die Ausarbeitung eines Prozesses, um in Zukunft die zeitnahe Erfassung von Grundbenutzungsverträgen im GIS sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 4:

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde vom Kontrollamt empfohlen, die vorliegende Bilanzierungspraxis für Dienstbarkeiten bzw. Servitute unter Bezugnahme auf die aktuelle Literatur zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Empfehlung Nr. 5:

Das Kontrollamt empfahl, eine sorgfältige Differenzierung der vorliegenden unterschiedlichen Vertragskonstruktionen im Hinblick auf deren buchmäßige Erfassung vorzunehmen.

Stellungnahme der Wien Energie Gasnetz GmbH zu den Empfehlungen Nr. 4 und Nr. 5:

Die Wien Energie Gasnetz wird die Bilanzierungs- und Buchungspraxis hinsichtlich der Empfehlungen des Kontrollamtes einer Evaluierung unterziehen und erforderliche Anpassungen vornehmen,

insbesondere im Hinblick darauf, einmalige Servitutsentschädigungen unter "immaterielle Vermögensgegenstände" zu erfassen.

Empfehlung Nr. 6:

Für nicht verjährte Abgabenziträume wurde vom Kontrollamt empfohlen, berichtigte Gebrauchsabgabe-Erklärungen bei der Stadt Wien einzureichen und etwaige gutgeschriebene Abgabebeträge mit künftigen Gebrauchsabgabebelastungen gegenzurechnen.

Empfehlung Nr. 7:

Das Kontrollamt empfahl, die EDV-systemtechnischen Voraussetzungen für eine automatisationsunterstützte Berechnung der Entgeltsminderungen zu schaffen bzw. diese allenfalls manuell auf der Basis der statistischen Forderungsausfälle zu errechnen und die so ermittelten Entgeltsminderungen bei der Berechnung der Gebrauchsabgabebemessungsgrundlage als Abzugsposten zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Wien Energie Gasnetz GmbH zu den Empfehlungen Nr. 6 und Nr. 7:

Aufgrund der Umstellung des Verrechnungssystems ist es nunmehr möglich, die Entgeltsminderung durch Forderungsausfälle automationsunterstützt zu berechnen. Die entsprechend berechneten Beträge der Gebrauchsabgabe werden laufend ab dem Kalenderjahr 2012 zum Abzug gebracht.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2013